



Ausbilderangaben

Private Angaben des/der Ausbilders/-in			
Zu- und Vorname des/der Ausbilders/-in			
Geburtsdatum			
Staatsangehörigkeit			
Straße und Hausnummer			
Postleitzahl und Ort			
Angaben zur Berufsausbildung			
Für welche(n) Ausbildungsberuf(e) ist der/die Ausbilder/-in tätig?		Seit wann?	
Welche Stellung bekleidet der/die Ausbilder/-in in der Ausbildungsstätte?			
Der/-die Ausbilder/-in ist	<input type="checkbox"/>	selbst Ausbildende/r	
	<input type="checkbox"/>	hauptberuflich Ausbilder/-in	
	<input type="checkbox"/>	nicht hauptberuflich Ausbilder/-in	
Angaben zur Ausbildungsstätte			
Firmenname			
Straße und Hausnummer			
Postleitzahl und Ort			
Telefonnummer			
E-Mail-Adresse Ausbilder/-in			
E-Mail-Adresse Unternehmen		Azubi-Online und Prüfungs-Anmelde-Portal	
Mit Angabe der E-Mail-Adresse erklären wir uns einverstanden, E-Mails zum Thema Berufsausbildung durch die IHK Mittlerer Niederrhein zugesandt zu bekommen.			
Berufliche Bildung des/der Ausbilders/-in		Prüfung bestanden am:	Prüfende Stelle:
Welche Berufsausbildung hat der/die Ausbilder/-in (ggf. Fachrichtung)?			
Ausbilderprüfung gem. § 4 AEVO	<input type="checkbox"/>		
Ausbildereignung § 6.1 AEVO	<input type="checkbox"/>		
Ausbildereignung § 6.2 AEVO	<input type="checkbox"/>		
Befreiung § 6.3 AEVO	<input type="checkbox"/>	befreit am:	durch:
Befreiung § 6.4 AEVO mit Auflagen	<input type="checkbox"/>		
Befreiung § 6.4 AEVO ohne Auflagen	<input type="checkbox"/>		
Befreiung § 7 AEVO	<input type="checkbox"/>		
Fachliche Eignung § 30.2 BBIG	<input type="checkbox"/>		
Fachliche Eignung § 30.6 BBIG	<input type="checkbox"/>	Zuerkennung am:	durch:
Kopien der Zeugnisse liegen diesem Schreiben bei <input type="checkbox"/> liegen der IHK vor <input type="checkbox"/>			
In der Person des/der Ausbilder/-in und des/der Ausbildenden liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.			
_____ / _____ Ort / Datum		_____	
Unterschrift des ausbildenden Unternehmens		Unterschrift des/der zuständigen Ausbilders/-in	
IHK interne Angaben			
Angaben geprüft/ABB:		Erfassung in EVA :	

Berufliche Bildung Ausbilder/-in	Erläuterungen	
<p>§ 28 Eignung von Ausbildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen (1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. (2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln. (3) Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.</p> <p>§ 29 Persönliche Eignung Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer 1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder 2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.</p> <p>§ 30 Fachliche Eignung (1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind. (2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer 1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, 2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder 3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.</p>		
Welche Berufsausbildung hat der/die Ausbilder/-in (ggf. Fachrichtung)?	Hier ist der persönliche Bildungsnachweis des/der Ausbilders/Ausbilderin anzugeben.	
Ausbilderprüfung gem. § 4 AEVO	Prüfung nach der Verordnung Ausbildereignungsprüfung wurde abgelegt.	
Ausbildereignung § 6.1 AEVO	Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.	
Ausbildereignung § 6.2 AEVO	Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.	
Befreiung § 6.3 AEVO	Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.	
Befreiung § 6.4 AEVO mit Auflagen	Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.	Ohne Berufsausbildungserfahrung
Befreiung § 6.4 AEVO ohne Auflagen		Mit Berufsausbildungserfahrung
Befreiung § 7 AEVO	Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen	
Fachliche Eignung § 30.2 BBIG	Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer 1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, 2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder 3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.	
Fachliche Eignung § 30.6 BBIG	Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.	